

KKV SABINE KOPINITSCH e.U. Versicherungsmaklerin & Beraterin in Versicherungsangelegenheiten

VOLLMACHT

Ich (wir) bevollmächtige(n) das Versicherungsbüro

KKV Sabine Kopinitsch e.U. Versicherungsmaklerin & Beraterin in Versicherungsangelegenheiten Hauptstraße 4, 2483 Weigelsdorf

Zur Wahrung gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, rechtsgültig im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler, zu meiner (unserer) alleiniger Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten d. h. in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszweige ausgenommen der Sozialversicherung. Insbesondere ist er ermächtigt:

- > Ab- und Anmeldungen sowie behördliche Änderungen von KFZ durchzuführen;
- sämtliche Versicherungsverträge zu prüfen und Konditionsverhandlungen durchzuführen;
- Neu und Nachversicherungen abzuschließen;
- ➤ Kündigungen in meinem (unseren) Namen auszusprechen;
- Anzeigen und Erklärungen an meiner (unserer) Statt entgegenzunehmen;
- Anzeigen und Erklärungen gegen den Versicherer abzugeben;
- > jegliche Schäden für mich (uns) abzuwickeln;
- > zur Vertretung bei Ämter und Behörden mich (uns) betreffende Behördenakte und Protokolle Einsicht zu nehmen und von diesen Kopien anfertigen lassen;

Ich (wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass von Seiten des Versicherers sämtliche Daten, die mit dem von mir (uns) beantragten oder abgeschlossenen privaten und geschäftlichen Versicherungen in Zusammenhang stehen, oben genannten Maklerbüro zugänglich gemacht bzw. Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

Ferner umfasst diese Vollmacht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Die Vollmacht gilt auf Grundlage der umstehenden AGB und des Geschäftsbesorgungsvertrag bis auf schriftlichen Widerruf. Der Vollmachtgeber ersetzt dem Makler alle notwendigen Barauslagen.

Diese Vollmacht geht samt den umstehenden AGB auf die beiderseitigen Rechtsnachverfolger über und es wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die umstehenden ABG gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Vollmachtgeber:

Familienname:		Vorname:	
Beruf:			Geb.Dat.:
Adresse:			
PLZ/Ort:			
	am		
Ort	Datum	•••••	Stempel/Unterschrift(en)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KKV Sabine Kopinitsch e.U. Versicherungsmaklerin & Beraterin in Versicherungsangelegenheiten Gültig ab Jänner 2005

I. ALLGEMEINES

- Definition: Der Versicherungsmakler laut § 26 MaklerG (kurz VM) vermittelt unabhängig von seinen und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge zwischen Versicherer und dem Versicherungskunden (kurz VK). Er erstellt Risikoanalysen und Deckungskonzepte.
- 2) Interessenswahrung: Der vom VK beauftragte VM wahrt im Sinne der § 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des VK und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.
- 3) Beschränkung auf österreichische Versicherer: Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz (Preis-Leistungs-Verhältnisses) zu vermitteln. Die Interessenwahrnehmung ist auf Versicherer in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand eines ordentlichen Kaufmannes.

4) Betreuung durch den Makler:

- 4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der letzt gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der VM nach Abschluss des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet die zugrundeliegende Polizze zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts Aushändigungspflicht It. § 28 Z 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.
- 4.2. Eine laufende Überprüfung der Versicherungsverträge des VK im Sinne des § 28 Z.7. MaklerG bedarf einer gesonderten Vereinbarung (Service-Vertrag). Ohne dieser Vereinbarung übernimmt der VM keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7. MaklerG. Die Annahme eines solchen Vertrages bleibt dem VM vorbehalten.

Wird ein solcher Vertag abgeschlossen, hat der VK die Verpflichtung dem VM unverzüglich allfälligen Änderung bzw. neue Risiken unverzüglich bekannt zu geben.

4.3 Kommunikation: Der VM ist zur Kontaktaufnahme – auch zur Information – und Werbezwecken – per Fax, E-Mail, Telefon, SMS und Homepage gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz in letzter Fassung berechtigt.

II. PFLICHTEN DES KUNDEN

1) Informationspflicht des Kunden:

- 1.1 Der VK hat dem VM insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind damit der VM gegenüber dem Versicherer alle Interessen wahren kann, die der VK selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsauftrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat der VK über alle Risken zu informieren.
- 1.2 Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den VK ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

2) Analyse des zu versicherten Risiko:

- 2.1 Der VM erstellt auf Basis der ihm vom VK erteilten Information und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und eine angemessenes Deckungskonzept.
- 2.2 Der VK hat da er bezüglich der Kenntnis des Versicherungswert und etwaiger besonderen Gefahren dem VM überlegen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und auch vollständig bekannt zu geben, wenn erforderlich bei einer
- 2.3 Ebenso hat der VK alle Veränderungen, die für die Versicherungsdeckung relevant sind, dem VM schriftlich Bekannt zu geben, wie zum Beispiel Änderung der Adresse Tätigkeitsbereich und Auslandsdeckung etc.

Risikobesichtigung durch den VM vor Ort zu sein.

3) Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden: Der VK hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines Schaden in schriftlicher Form zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung einer Schadensminderungspflicht zu treffen.

4) Keine vorläufige Deckung:

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den VM unterfertigten Antrag noch kein

Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsantrag bedarf einer Annahme durch den Versicherer. Der VK nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Antrages und einer Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der VM ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den VK von der Annahme des Versicherungsvertrages zu informieren.

III. HAFTUNG DES VERSICHERUNGSMAKLERS

1) Der VM haftet nur für vorsätzlich und oder grober Fahrlässigkeit durch ihn oder seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrecht, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt im Verbraucherbereich nicht für Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungsobergrenze mit € 1,000,000,-- vereinbart soweit keine Bestimmung des KSchG dagegenspricht.

2) Berufshaftpflicht

Der VM bestätigt einen aufrechten Berufshaftpflichtvertrag mit einer Versicherungssumme von € 1,000,000,-- und verpflichtet sich, auf Verlangen eine Kopie dem VK auszuhändigen.

3) Verjährungskürzung

Schadensersatzansprüche gegen den VM verjähren, sofern der VK nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen musste (relative Verjährung), spätestens innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründeten Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend machen, soweit es keine Bestimmung des KSchG entgegenstehen.

IV. PROVISIONS- AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt des VM die Provision, darüber hinaus steht dem VM bei schriftlicher Vereinbarung ein Entgelt wie im Beratungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag unter Punkt 7 (Honorar) zu.

V. DATENSCHUTZ

Der VK ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom VM verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Schriftlichkeitsgebot: Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte der Vollmacht, Servicevertrag sowie der AGB berührt die Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 3) Erfüllungsort Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des VM, Gerichtsstand ist das zuständige Gericht an diesem Ort, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen, wir ausdrücklich die Anwendung österreichisches Recht vereinbart.

